

Richtlinie über die Gewährung eines Entgeltvorschusses zum Erwerb eines Fahrzeugs

Vom 15. November 2023

(KlAnz. 1/2024, Nr. 12, S. 36)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

- das allgemeine Bistumspersonal,
- die Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen sowie -assistenten/-innen,
- die Priester und ständige Diakone.

Diese werden im Folgenden „Mitarbeitende“ genannt.

§ 2

Bezugsberechtigte Mitarbeitende

(1) Bezugsberechtigt sind mit Ausnahme der Personen in Absatz 2 alle im § 1 genannten Mitarbeitenden, die im Zeitpunkt der Auszahlung des Entgeltvorschusses in einem ungekündigten Dienstverhältnis stehen und Entgelt oder eine Entgeltersatzleistung vom Dienstgeber beziehen.

(2) Nicht bezugsberechtigt sind Personen

- in einem Praktikanten- oder Ausbildungsverhältnis,
- in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis,
- die eine Versorgung/Pension beziehen,
- während der Probezeit,
- bei denen in den letzten 12 Monaten eine Gehaltspfändung oder ein privates Insolvenzverfahren vorlag,
- bei denen die Rückzahlung anderweitiger Entgeltvorschüsse in die Laufzeit des beantragten Entgeltvorschusses fallen würde.

§ 3

Gewährung für Fahrzeuge

(1) Für folgende privateigene Fahrzeuge kann auf schriftlichen Antrag hin ein Entgeltvorschuss gewährt werden:

- a) zur Anschaffung eines privaten Kraftfahrzeugs, das in nicht unerheblichem Umfang zur Erfüllung von Dienstpflichten genutzt wird,
 - b) zur Anschaffung eines von dem/der Mitarbeitenden selbst genutzten Fahrrades, Peledec (bis 25 km/h), E-Bike (über 25 km/h) oder E-Roller.
- (2) Während der Laufzeit der Rückzahlung des Entgeltvorschusses ist kein weiterer Entgeltvorschuss für Fahrzeuge nach Absatz 1 möglich.

§ 4

Höhe und Rückzahlung des Entgeltvorschusses

- (1) Der Entgeltvorschuss wird unverzinslich in Höhe des Anschaffungswertes des Fahrzeugs inklusive des damit verbundenen Zubehörs, maximal bis zu 2.600 Euro, gewährt. Die auf den/die Mitarbeitenden ausgestellte Rechnung ist nachzuweisen. Es gelten die jeweiligen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Es ist eine gesondert zu treffende schriftliche Vereinbarung über die Modalitäten des Gehaltvorschusses abzuschließen.
- (3) Die Rückzahlung des Entgeltvorschusses ist durch Einbehalt vom Auszahlungsbetrag in der monatlichen Entgeltabrechnung des/der Mitarbeitenden vorzunehmen.
- (4) Die Laufzeit der Rückzahlung des Entgeltvorschusses beträgt 20 Monate. Wird der/die Mitarbeiter/in im Zeitpunkt der Auszahlung des Entgeltvorschusses weniger als 20 Monate weiterbeschäftigt (z. B. befristeter Arbeitsvertrag), so beträgt die Laufzeit der Rückzahlung die Dauer der vollen Monate der restlichen Beschäftigungszeit.
- (5) Die monatlichen Rückzahlungsbeträge sind so zu bemessen, dass der gesamte Entgeltvorschuss auf die vollen Monate der Laufzeit der Rückzahlung in gleichen Teilen aufzuteilen ist.
- (6) Sofern der monatliche Entgelt-Auszahlungsbetrag nicht dazu ausreicht, die vereinbarte monatliche Rückzahlungssumme zu decken, so hat der/die Mitarbeitende die vereinbarte Rückzahlungssumme außerhalb der monatlichen Entgeltabrechnung durch Zahlung an das Bistum Aachen zu leisten.
- (7) Sollte das Dienstverhältnis vor der vollständigen Rückzahlung des Entgeltvorschusses beendet werden, so ist die noch ausstehende Rückzahlungssumme in einem Betrag zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Für Mitarbeitende, die dem Geltungsbereich der KAVO unterliegen, gilt diese Richtlinie in Ausführung und analoger Anwendung des § 7 der Anlage 9 KAVO.

(3) Diese Richtlinie ersetzt Ziffer 2 der Verfügung „Darlehensgewährung an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf“ vom 24. September 2020 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. November 2020, Nr. 119, S. 156).

